

**Aufgaben, Rechte und Verpflichtungen**  
**eines Kreiskönigs**  
**im Kreisschützenbund Arnsberg e.V.**

1. Grundsätzliches

Als Kreiskönig des Kreisschützenbundes Arnsberg e.V. wird der Schütze bezeichnet, der beim Kreiskönigsschießen anlässlich des Kreisschützenfestes, den letzten Rest des Kreisvogels abschießt. Der Kreisschießmeister ist für die ordnungsgemäße Überprüfung dieses Verfahrens zuständig.

2. Aufgaben

Der Kreiskönig hat während seiner 3-jährigen Amtszeit die Aufgabe, den Kreisschützenbund Arnsberg e.V. in würdiger und angemessener Form nach außen hin zu vertreten. Dieses findet grundsätzlich in Absprache mit dem Vorstand des Kreisschützenbundes Arnsberg statt, ein Auftritt erfolgt immer mit Vorstandsmitgliedern.

3. Rechte

Der Kreiskönig des Kreisschützenbundes Arnsberg ist Mitglied des Vorstandes und hat ein Stimmrecht. Er nimmt an den Vorstandssitzungen teil und wird in die Vorstandsarbeit eingebunden. Er erhält nach Erlangung seiner Königswürde zum Kreiskönig einen Königszuschuss in Höhe von derzeit 260,- Euro, der ihm nach Absprache mit dem Kreisschatzmeister ausgezahlt wird.

4. Verpflichtungen

1. Der Kreiskönig hat Diskretion zu wahren über Informationen und Angelegenheiten, die ihm bei Besprechungen und/oder Kreisvorstandssitzungen zugänglich werden.
2. Er nimmt an allen offiziellen Veranstaltungen (zumindest Jubelfeste angeschlossener Vereine und Jahresabschluss) des Kreisschützenbundes Arnsberg in Begleitung mindestens eines Kreisvorstandsmitgliedes, gem. eigener Einteilung im Mai jeden Jahres, teil.
3. Während dieser offiziellen Veranstaltungen hat er die Schützentracht seines Heimatvereines mit der ihm überlassenen Königskette des Kreisschützenbundes Arnsberg zu tragen.
4. Die ihm überlassene Kreiskönigskette ist von ihm pfleglich zu behandeln. Reparaturen und Reinigung der Kreiskönigskette erfolgt nach Absprache mit dem Kreisgeschäftsführer. Für die Aufbewahrung der Kreiskönigskette erhält er eine Schatulle, die ebenfalls pfleglich zu behandeln ist. Nach Beendigung seiner Amtszeit wird auf der Kreiskönigskette eine entsprechende Gravur angebracht. Die Kosten hierfür trägt der Kreisschützenbund Arnsberg.
5. Bei Diebstahl, Verlust oder Beschädigung der Kreiskönigskette haftet der Kreisschützenkönig für den entstandenen Schaden. Hierzu sollte er mit seiner Hausratversicherung eine entsprechende Regelung treffen.

6. Eine Teilnahme an den Veranstaltungen des Kreisschützenbundes Arnsberg ist **nicht** mit einer finanziellen Verpflichtung des Kreiskönigs verbunden. Getränke werden im Rahmen einer gemeinsamen Sammlung finanziert und bezahlt.
7. Der Kreiskönig wird im 1. Jahr seiner Amtszeit, in der er noch König seines Heimatvereines ist, an einem Tag seiner Wahl vom Kreisvorstand besucht und begleitet. Die Regularien hierzu sind mit dem Vorstand abzusprechen. Weitere Einladungen seitens des Kreiskönigs sind nicht vorgegeben, liegen jedoch in eigenem Ermessen des Kreiskönigs.
8. Wird der Kreiskönig durch eine Kreiskönigin während seiner Amtszeit begleitet, so kann diese an allen offiziellen Veranstaltungen, die der Kreiskönig besucht, teilnehmen. Die Begleitung in Festzügen im Ornat oder auch ohne Ornat, aber mit Krone, sollte der Kreiskönigin freigestellt sein. In jedem Fall erfolgt die Teilnahme ohne Hofstaat. Die Kreiskönigin trägt als äußeres Zeichen ihrer Würde an offiziellen Veranstaltungen ihre Königinkette.
9. Die Kreiskönigin benötigt während der Begleitung des Kreiskönigs einmalig ein Königinnenkleid. Dieses hat sie in dem großen Festzug anlässlich des Kreisschützenfestes im Jahr der Erlangung der Kreiskönigswürde zu tragen. Ansonsten bestehen ihrerseits keine finanziellen Verpflichtungen.
10. Die Kreiskönigin gehört zu dem Kreis der Damen des Kreisvorstandes und wird zu allen Veranstaltungen eingeladen.
11. Wird eine Teilnahme am Bundes- und/oder Europaschützenfest oder anderen überregionalen Veranstaltungen erwünscht, so ist dieses mit dem Kreisvorstand abzusprechen. Auch hier besteht keinerlei Teilnahmeverpflichtung seitens des Kreiskönigs.
12. Um auch nachfolgenden Kreiskönigen die Möglichkeit zu geben, die Würde eines Kreiskönigs zu erwerben, wird gebeten, von eigenen Festivitäten abzusehen. Sollte dennoch der Wunsch bestehen, so ist dieses mit dem Kreisvorstand abzusprechen.
13. Nach Ablauf seiner Amtszeit erhält der Kreiskönig einen Königsorden und die Kreiskönigin eine Erinnerungsmedaille. Beide gehen in das Eigentum derjenigen über.